

den und daß sie selbst der Vervollkommnung und Weiterentwicklung bedarf, um jedem Bürger die effektivste Ausübung seiner Rechte zu sichern. Die Entwicklung der wissenschaftlichen Leitung und die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten, die aktiv von ihren Rechten zur Gestaltung des Lebens der Gesellschaft Gebrauch machen, bilden eine dialektische Einheit. Die wissenschaftliche Leitung der gesellschaftlichen Prozesse setzt voraus, daß das Wissen und die Erfahrungen breiter Kreise der Werktätigen für die Herausarbeitung und Lösung der Aufgaben genutzt werden ; das Niveau der Leitung wird wesentlich davon bestimmt, mit welchem Wissen, welchen Fähigkeiten und welchem Verantwortungsbewußtsein die Bürger ihr Recht auf Mitgestaltung wahrnehmen. Zugleich werden durch die wissenschaftliche Leitung die Bedingungen geschaffen, die erforderlich sind, daß jeder seine Kräfte - in Wahrnehmung seines Rechts auf schöpferische Arbeit wie seiner Rechte der demokratischen Mitwirkung - mit höchstem gesellschaftlichem Nutzen einzusetzen vermag; sie ist darauf gerichtet, alle Werktätigen zur Erkenntnis der objektiven Gesetzmäßigkeiten und gesellschaftlichen Erfordernisse zu führen, ihr gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein, ihr bewußtes Wirken für die sozialistische Menschengemeinschaft zu entwickeln.

3. *In der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bilden die Grundrechte eine Einheit mit den Grundpflichten des Bürgers.* Aus den umfassenden Rechten, die die sozialistische Verfassung dem Bürger gewährleistet, erwächst ihm die Verpflichtung, von diesen Rechten aktiv Gebrauch zu machen, um zur Stärkung der sozialistischen Staatsmacht, zur Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums, zur Höherentwicklung der Gesellschaft beizutragen. Die sozialistischen Grundrechte schließen die Verpflichtung zu ihrer aktiven Ausübung ein, weil das allein ihre Realität und ihre Entfaltung verbürgt. Nur die Werktätigen selbst in ihrer Stellung als Herren des Staates und Besitzer der Produktionsmittel vermögen auch ihre Freiheit und ihre Rechte zu garantieren. Die Freiheit und die Rechte des Bürgers sind keine „von oben“ zugebilligten Rechte und können es nicht sein; sie setzen voraus, daß jeder Mitverantwortung für das gesellschaftliche Ganze trägt. Die Grundrechte lediglich als Anspruch gegen den Staat verstehen - wie es für bürgerliche Auffassungen typisch ist - heißt ihren realen Gehalt in Frage stellen. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik geht von der Einheit von Rechten und Pflichten aus; das heißt